

Brandschutzvorkehrungen

bei Großveranstaltungen, Straßenfesten, Märkten



Nicht erst im Einsatzfall wichtig!
Information Vorbeugender Brandschutz Nr. VB 01

Brandschutzvorkehrungen bei Großveranstaltungen, Straßenfesten, Märkten

Grundregeln über die Belegung von Verkehrsflächen (Geh- und Fahrflächen) mit Schaustellergeschäften und ähnlichen Anlagen für besondere Veranstaltungen

1. Vorbemerkung
2. Vorlage Lageplan
3. Feuerwehruzufahrten, Aufstell- u. Bewegungsflächen
4. Ausgänge, Flucht- u. Rettungswege
5. Freihalten von Löschwasserentnahmestellen
6. Abstände von Gebäuden
7. Fliegende Bauten
8. Feuerlöscher
9. Elektrische Einrichtungen
10. Feuerstätten, elektrischer Wärme- u. Heizgeräte, Feuerstellen
11. Druckgasflaschen und Flüssiggas
12. Abfallstoffe
13. Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache
14. Weitergehende Anforderungen



1. Vorbemerkung

Zur Sicherstellung von Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen in Straßen, Fußgängerzonen und auf Plätzen, sind bei Belegung von Freiflächen Grundregeln zu beachten. Dieses Merkblatt soll dem Antragsteller helfen, die Veranstaltung unter rechtzeitiger Berücksichtigung der wesentlichen Anforderungen des Brandschutzes zu planen.

Je nach Größe der Veranstaltungsfläche und/oder Art der Veranstaltung kann es sinnvoll sein, die geplante Veranstaltung mit der Feuerwehr im Vorfeld zu besprechen.

Hat der Veranstalter die Hinweise der Feuerwehr in seiner Planung berücksichtigt, kann der Veranstaltungsantrag einschließlich des „Sicherheitskonzepts“ bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden.

Die Einhaltung aller geplanten und angeordneten Maßnahmen wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn durch die federführende Genehmigungsbehörde geprüft.

2. Vorlage Lageplan

Mindestens 4 Wochen bei Großveranstaltungen und Stadtfesten, 2 Wochen bei Märkten und Straßenfesten vor Veranstaltung sollte ein maßstabgerechter Lageplan vorliegen, aus dem Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrezufahrten, Durchgänge für die Feuerwehr, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Größe und die Aufstellung der Stände, Schaustellergeschäfte, Zelte und Buden ersichtlich ist.

3. Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Feuerwehruz- und durchfahrten und/oder Durchgänge zu rückwärtigen Gebäudeseiten sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzuhalten und in voller Breite freizuhalten. Sie müssen jederzeit nutzbar sein (schnell entfernbar Aufbauten sind in Absprache mit der Feuerwehr ggf. zulässig).

Die Durchfahrthöhe muss 4,00 m betragen. Fahrbahnüberspannungen wie Spruchbänder, Kabel o. ä. Einrichtungen sind so anzubringen, dass eine Durchfahrthöhe von 4,00 m ständig gewährleistet ist.

Für Gebäude mit Aufenthaltsräumen nach der Nds. Bauordnung, deren 2. Rettungsweg über das Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden müssen, sind die entsprechenden Anleiterstellen freizuhalten.

Können notwendige Flächen für die Leitern der Feuerwehr zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges aufgrund der Veranstaltungsfläche nicht gewährleistet werden, hat der Veran-



stalter Kompensationsmaßnahmen für den Zeitraum der Veranstaltung zu planen. Die Zuständigkeit hinsichtlich Genehmigung von Abweichungen bei der Sicherstellung der Rettungswege ist durch den Fachdienst Bauordnung gegeben. Es empfiehlt sich eine Konzeptabstimmung mit der unteren Bauaufsicht **vor** Einreichung des Veranstaltungskonzepts.

Weitere Hinweise zu „Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen“ stehen im Download der Stadt Delmenhorst als Merkblatt der Berufsfeuerwehr Delmenhorst zur Verfügung. Siehe unter:

<https://www.delmenhorst.de/leben/sicherheit/feuerwehr/vorbeugender-brandschutz.php>

4. Ausgänge, Flucht- und Rettungswege

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass Ausgänge im Zuge von Flucht- und Rettungswegen aus Gebäuden sowie Zugänge zu Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen in voller Breite freigehalten werden.

5. Freihalten von Löschwasserentnahmestellen

Damit Löschwasserentnahmestellen (Über- oder Unterflurhydranten, Löschwasserbrunnen, etc.) für die Feuerwehr nutzbar sind, müssen sie in einem Umkreis von 2,00 m freigehalten werden.

Auch Löschwassereinspeiseeinrichtungen an Gebäuden (feuerlöschtechnische Einrichtungen) müssen für die Feuerwehr frei zugänglich sein.

6. Abstände zu Gebäuden

Bei der Planung sind hinsichtlich der Brandausbreitungsgefahr bzw. der Brandüberschlagsgefahr Abstände zu Gebäuden vorzusehen. Das Risiko des Brandüberschlags ist in Abhängigkeit der Ausführung und Nutzung des Standes bzw. Schaustellergeschäftes sowie der Feuerwiderstandsfähigkeit der Gebäudeaußenwand zu bewerten.

7. Fliegende Bauten

Fliegende Bauten sind Sonderbauten, an die besondere und zusätzliche Anforderungen gestellt werden können. Im Rahmen der Beantragung einer Aufstellgenehmigung werden die Erfordernisse durch den Fachdienst Bauordnung geprüft.



8. Feuerlöscher

Für jeden Verkaufsstand bei Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen und sonstigen Feuerstätten und für jedes Fahrgeschäft ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein für die Brandklasse(n) geeigneter Feuerlöscher mit 10 Löschmitteleinheiten (DIN 14406 / EN 3) - in betriebsbereitem und geprüften Zustand gut sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. (Ggf. sind Hinweisschilder nach ASR A 1.3 anzubringen.)

9. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

10. Feuerstätten, elektrischer Wärme- u. Heizgeräte, Feuerstellen

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sowie elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Unter und vor den Feuerstätten sowie elektrische Geräten sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Aus Sicht der Feuerwehr sollte auf die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung verzichtet werden.

Feuerstellen im Freien (offenes Feuer) sollten nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen werden. Hier sind Abstände von brennbaren Baustoffen, Nachbarständen und Gebäuden besonders wichtig. Auch Witterungsverhältnisse und Funkenflug gehören zur Planungsgrundlage und Bewertung.

11. Druckgasflaschen und Flüssiggas

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas ist nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufzustellen. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher sein. Druckgasflaschen mit geringer Standsicherheit, sind z.B. durch Ketten oder Schellen zu sichern. Für Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) soll mit dem Sicherheitskonzept ein Lagerplatz mit guter Erreichbarkeit für den Löscheinsatz der Feuerwehr ausweisen werden.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase und den Technischen Regeln Flüssiggas zu errichten und zu betreiben.



12. Abfallstoffe

Ein Abfallkonzept sollte frühzeitig vom Veranstalter oder Betreiber erstellt werden, das folgende Entsorgungsvorgaben berücksichtigt:

1. Packmaterial, Kartonagen und Papier werden nicht außerhalb der Verkaufsstände (Buden, Wagen, Pavillons, usw.) gelagert.
2. Geschlossene, nicht brennbare Abfallbehälter oder ggf. auch Presscontainer stehen in ausreichender Anzahl an zentralen Stellen für die Entsorgung zur Verfügung.

13. Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache

Erfordert es die Art der Veranstaltung, so hat der Betreiber der Veranstaltung einen Sanitätsdienst und/oder eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Die Notwendigkeit der Gestellung eines Sanitätsdienstes und/oder einer Brandsicherheitswache kann vom Veranstalter in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Delmenhorst in der Planungsphase geklärt werden.

14. Weitergehende Anforderungen

Die Aufstellung eines abschließenden Auflagenkataloges ist wegen der besonderen Art und Nutzung nicht möglich.

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Anforderungen werden ggf. über die Veranstaltungsgenehmigung geregelt.



Verwendung von Flüssiggas bei Festen und Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen im Freien

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nicht brennbaren, abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, daß sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind.
- 1.3 Innerhalb eines Bereiches von einem Meter um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.4 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als vier Gebrauchsflaschen einschließlich zwei angeschlossener Reserveflaschen umfassen.
- 1.5 Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
- 1.6 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.7 Anschlußschläuche dürfen maximal 400 Millimeter lang sein. Unter Verwendung von besonderen Schutz-einrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis zu 1600 Millimeter zulässig.
- 1.8 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte muss von einem unabhängigen Sachkundigen bescheinigt und durch eine Bescheinigung dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist bei der Standabnahme vorzulegen.
- 1.9 Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen müssen geprüft sein. Die Bescheinigung (ZH 1/56) ist bei der Standabnahme vorzulegen.

2. Betrieb

- 2.1 Flüssigkeitstanks sind nicht zulässig.
- 2.2 Die Aufstellung von Flüssiggasbehältern in Rettungswegen ist nicht zulässig.
- 2.3 Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen sind nicht erlaubt.
- 2.4 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.5 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.6 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.7 Nach Betriebsschluß sind die Hauptabsperrramaturen zu schließen.
- 2.8 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrramaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.9 Vereisungen an Leitungen und Absperrreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.10 Nach dem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3. Löschgeräte bei Verwendung von Gas

- 3.1 Zubereitung von warmen Speisen: ein Fettbrandlöscher.

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasgehaltern u.a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug): Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34)



**Kontakt**

Berufsfeuerwehr
SG VB Britta Kaiser
SG EV Volker Sermond
Rudolf-Königer-Straße 35
Telefon (04221) 99-2415 od. 2410
Fax (04221) 99-1233
E-Mail britta.kaiser@delmenhorst.de
E-Mail volker.sermond@delmenhorst.de

Impressum

Stadt Delmenhorst
- Die Oberbürgermeisterin -
Rathausplatz 1
27749 Delmenhorst